

## Fischereiliches aus alten Urkunden

Es gibt kein Vergangenes, das man zurücksehnen dürfte, es gibt nur ein ewig Neues, das sich aus den erweiterten Elementen des Vergangenen gestaltet (Goethe)

### Ein Spruchbrief über Fischereirechte vor 500 Jahren

Am „pfintztag vor sand pangreczentag“, also dem 11. Mai 1452, hatten die Fischereiberechtigten in der Strecke zwischen Traunfall und Donaunachstehendes Abkommen über den Umfang ihrer Fischereibefugnisse getroffen.

Es kamen zusammen die Fischer Friedrich Grill und Kunrad Steiger, beide aus Wels, Hans Hildner und ein gewisser Wolfgang, beide aus Waidhausen, alle vier in landesfürstlichen Diensten; Kunz Valtel am Gstetten, Kunz Plewer von Ebelsberg, Mert Fischer aus (Unter-) Ufer, beide im Dienste des Bischofs von Passau; Wolf Hödlinger aus Marchtrenk, im Dienste des Stiftes Kremsmünster; Hans Scherib, in Liechtensteinischem Dienst; Friedrich Stober in der Schafwiesen und Lienhart am

#### (Fischerei und Schifffahrt)

von Stadl bis zur Mündung, der sogenannten „Äußeren Traun“, den Wassersehern übertragen worden, deren drei aus den Naufergen am Stadl gewählt wurden. Nach dem zweiten Reformationslibell (1563) wurden zwei eigene Wasserseher neben den Naufergen bestellt. Der Oberwasserseher war bis zum Jahre 1747 zugleich Fischmeister. Es ist naheliegend, daß die Interessen der Fischer und der Schifflente nicht immer parallel gingen. Im Jahre 1803 beschäftigte das Wasserseheramt in Wels 31 Gstättenmeister, die wieder 31 Mitmeister und 70 behaute Fischer mit 231 Fischerknechten neben sich hielten. Dem Oberwasserseher standen noch ein oder zwei Unterwasserseher zur Seite. Auch nachdem hauptsächlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Regelung der Traun durchgeführt worden war, bildeten sich Furten im Flußbett, die bei kleinem Wasserstand trotz des an der Seeklause in Gmunden gegebenen Klauswassers, des für die Traunstrecke unterhalb Stadl bestimmten „Stadlinger Wassers“, den Fahrzeugen zuwenig Wassertiefe boten. Bis zum Jahre 1911 führen noch immer Salzschiffe auf der Traun, und als auch die Flößerei auf diesem Flusse ihr Ende gefunden hatte, schlug man Fachel an den Einläufen der Mühlbäche. Die Bilder 5 und 6 zeigen das Schlagen eines derartigen Fachels im Winter 1928/29 oberhalb Kleinmünchen.

Auch an der Salzach bestand ein enger Zusammenhang zwischen den Schifflenten und der Fischerei. Die Laufener Schifflente durften von der Salzburger Brücke an bis nach Burghausen fischen, mußten jedoch dem erzbischöflichen Hofe und dem Bürgermeister von Laufen je einen Zentner Huchen liefern und die übrigen Fische um das gewöhnliche Fanggeld dem Pfleger anbieten. Nach der Laufener Schifffordnung von 1781 erstreckte sich das Fischrecht der Laufener Schifflente auf die Salzach, den Inn und die Donau.

Es sind nur ein paar Streiflichter, die wir in den vorstehenden Zeilen geben konnten, die aber den engen Zusammenhang aufzeigen sollen, der zwischen Fischerei und Schifffahrt bestanden hat.

(Die Bilder stammen aus der Sammlung Dr. Neweklowsky und sind dessen zweibändigem Werk „Die Schifffahrt und Flößerei im Raum der oberen Donau“ entnommen. Die Klischees wurden in dankenswerter Weise vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich zur Verfügung gestellt.)

Berg zu Schleißheim, beide in Pollhaimischem Dienst; der lange Thoman aus Rutzing, im Dienst des Losenstainers; Mert im G'hag und Peter Holer, beide im Dienste der Traunischen Herrschaft.

Sie einigten sich wie folgt: Einer jeden dieser Grundherrschaften, die da eine oder mehrere Fischweiden besitzen — ob dies nun ein großes oder kleines Gewässer, ein rinnendes oder ein stehendes, ja auch nur ein aufgehendes, aber doch in ein Fischwasser mündendes oder auch nur einen Ausstand bildendes Gewässer sein möge —, steht das Recht zu, auf beiden Ufern des betreffenden Gewässers zu fischen oder von ihren Beauftragten dort fischen zu lassen, ohne daß dagegen der Grundbesitzer Einspruch erheben könnte. — Eine Ausnahme besteht lediglich für Bannwässer, die auf altem Herkommen beruhen. Dieser „Spruchbrief“ — noch heute in einer Pergamenturkunde erhalten — ist gesiegelt vom „Edeln vesten Wolfgang dem Steinacher, phleger ze ordt“, und von „Jorigen dem Treytelkouer ze Praitenaw“

### Fischmarkt auf dem Hohen Markt in Wien

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten zu Wien die Fischer auf dem Hohen Markt ihre Stände und begreiflicherweise in ihren Kaltern einen beträchtlichen Wasserverbrauch. Nicht zuletzt ihretwegen hatte man darum eine Röhrenwasserleitung aus dem Gebiete der Grundherrschaft Hernals — sie gehörte bis 1587 dem Ferdinand Geyer von Osterburg und ging dann an Wolf Freiherrn von Jörger über — dorthin gelegt, wobei es sich der Jörger vorbehielt, für diese auf seinen Gründen lastende Gerechtsamkeit entweder eine Barzahlung oder an jedem Freitag eine angemessene Leistung in Fischen zu verlangen.

### Fischereirobot

Wie bei Landwirtschaft und Jagd, so hatten in früheren Jahrhunderten die „Untertanen“ ihrer Grundherrschaft auch beim Fischen zur Verfügung zu stehen. Wann (nach einer Bestimmung von 1735) von der Klosterherrschaft Strelzhof im Steinfeld (N. O.) die beiden Nöttinger Teiche besetzt oder abgefischt wurden, hatten dies die Untertanen aus Tachenstein zu besorgen. Bei kalter Jahreszeit bekamen sie, ehe sie ins Wasser stiegen, Branntwein, nach dem Fischen eine Jause von Brot und Wein.

Vom Fischereidienst (Pflicht untertäniger Fischer, sich beim herrschaftlichen Fischfang mit Handrobot zu beteiligen) und vom Fischdienst (Abgabe von Fischen durch untertänige Fischer an ihre Herrschaft) war in dieser Zeitschrift mehrfach schon die Rede. Auch am Attersee bestanden solche Fischdienste. Alle diese Fischereiberechtigten in Aufheim, Tesselbach, Moos und Zell — sie führten dort die Bezeichnung „segn“ — hatten je segn an die Herrschaft 100 große „reinuncken“ (jedes Stück im Mindestwert von 4 Pfennig) und 500 kleine (sogenannte „Pfindl“), mithin Fische im Gesamtwert von 3 Schilling 10 Pfennig zu „dienen“

In Lambach hatten die Fischer — ungerechnet der Zugwadl — jährlich 50 Kannöln kleine (hier im Sinne des Wortes gewöhnliche) Fische an das Stift zu dienen.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts stand der Herrschaft Orth (Kammergut) das Recht zu, siebenmal im Jahr mit Schwebnetz auf Reinanken zu fischen; dabei mußten auch alle Berufsfischer unentgeltlich Dienst tun. Diese Fänge begannen um Simonis (28. Oktober), und die ersten acht Tage waren der Herr-

schaft vorbehalten. Nur ein Teilstück auf dem Traunsee pflegte aber von der Herrschaft befischt zu werden; das übrige war verpachtet. Diese Pächter hatten u. a. die Pflicht, die Stadt Gmunden, die Herrschaft und das kaiserliche Salzamt regelmäßig und ausreichend mit Fischen zu versehen. Wie für viele andere Lebensmittel — frühere Jahrhunderte huldigten ausgesprochen der gelenkten Wirtschaft —, so gab es dabei auch für Fische einen festen Satz: je Pfund Hecht und Äsche 10 Kreuzer, Forellen 20 kr, Reinanken und Lachsforellen 10 kr, Barben und Schleie 8 kr, Aitel 7 kr<sup>1</sup>. Insgesamt hatten die Untertanen für Fischdienst 56 Handrobothe zu leisten. Der gesamte Fischpachtertrag, den die sechs Seen des Kammergutes (den Traunsee nicht inbegriffen) und die Traun bis zum Fall abwarfen, betrug damals 561 Gulden jährlich.

### Verbot der Enten-„Eintreibung“

Nach dem Taiding (Ortspolizeiordnung) von G a f l e n z aus der Zeit von 1759/1791<sup>2</sup> heißt es: „Wo hierumbligent fischreiche Wässer seind, soll sich keiner mit Eintreibung der Ändten und Gänsse oder zu fischen oder zu khroissen (= krebsen) gelusten lassen, dann durch die khroissen-fänger die Fischwasser nur abgeödet werden. Welcher darüber betretten, der soll ainsoneders wohl empfindlich an Geld gestrafft oder zu öffentlichen Schandt und Spott ins Narren-Hauss eingespörrht werden.“

### Strafen für Gewässerverunreinigung und Fischdiebstahl

Nach dem Taiding von R e i c h e n a u i. M. (Fassung vom 18. Jahrhundert) durfte in den Fischwässern der Herrschaft kein Har (= Flachs) geretzt oder Wasser aus daneben errichteten Retzgruben hineingeleitet werden. Auf Zuwiderhandeln stand eine Strafe von 5 Gulden 2 Schilling<sup>3</sup>.

Nach dem Taiding von S t r a l l e c k (Stmk.) von 1573 stand eine Buße von 72 Pfennig darauf, wenn jemand Staudach (Stäudicht) abhackte, in ein Fischwasser warf und trotz Aufforderung nicht wieder entfernte. Man wollte begreiflicherweise nicht sein Fischzeug daran verlieren.

Das Weistum (Taiding) von S t. G a l l e n (Stmk.) aus dem 16. Jahrhundert kennt noch die alte harte Strafe für unbefugtes Fischen: „ so üst verfallen der Augen, damit er fürbas nit mer beschedigen muge.“

In D o n n e r s b a c h (Stmk.) stand im 15./16. Jahrhundert auf unbefugtes Fischen bei Tag eine Buße von 5 Pfund 60 Pfennig<sup>4</sup> (der sogenannte Große oder Frevel-Wandl), wenn die Tat aber nachts begangen wurde, Strafe an Leib und Gut. Dies entsprach der uralten deutschrechtlichen Auffassung, daß eine heimliche, verborgene Untat strenger zu bestrafen sei als eine offen begangene.

Der Große Wandl steht in O b d a c h auf diese Übertretung sowohl nach der Taidingfassung von 1329 wie auch noch ein Jahrhundert später.

Dr. —ch—

<sup>1</sup> Das Pfund Rindfleisch stand damals auf 8 kr, ein Maurer taglohn auf 18 kr.

<sup>2</sup> Dies ist nur die Zeit der schriftlichen Festlegung. Die Bestimmung selbst trägt wesentlich ältere Merkmale.

<sup>3</sup> Das entsprach dazumal dem Werte eines recht guten Mastschweines. Der Schilling (damals nur eine Recheneinheit, keine Münze) hatte 30 Pfennig; 8 Schilling machten ein Pfund Pfennig oder einen Gulden. Der Kreuzer galt 4 Pfennig.

<sup>4</sup> Damals ungefähr der Wert von fünfundzwanzig guten Kälbern.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1955

Band/Volume: [8](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Fischereiliches aus alten Urkunden 122-124](#)